



## Kanzler

### **Dienstvereinbarung zu Brückentagen und Betriebsruhe 2026/2027**

vom 28.03.2026

Zwischen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, vertreten durch den Kanzler, und dem Personalrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, vertreten durch die\*den Vorsitzende\*n, wird gem. § 70 i. V. m. § 65 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt folgende Dienstvereinbarung zur Regelung von Brückentagen und der Betriebsruhe vereinbart:

#### **§ 1 Brückentage**

(1) Folgende Tage werden zu Brückentagen erklärt.

Freitag, 15.05.2026

Montag, 04.01.2027

Dienstag, 05.01.2027

(2) Beschäftigte, die den Regelungen des § 4 der Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg unterliegen, können an diesem Tag durch die Inanspruchnahme ihres Gleitzeitguthabens frei nehmen. Statt eines Gleittages kann auch ein Ausgleichstag nach dem Teilzeit-TV LSA durch die\*den Beschäftigten, die eine entsprechende Vereinbarung nach dem Teilzeit-TV LSA abgeschlossen haben, beantragt werden. Die Anträge auf Gewährung des Gleittages bzw. eines Ausgleichstages nach dem Teilzeit-TV LSA können von dem\*der Vorgesetzten aus dringenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden. Zu den dringenden dienstlichen Belangen gehört z. B. auch die Absicherung von Sprech- und Öffnungszeiten, Lehr-/Veranstaltungen in den einzelnen Einrichtungen oder die Einhaltung von Bearbeitungsfristen.

(3) Zudem ist es möglich, dass Beschäftigte für den Brückentag Erholungsurlaub beantragen.

(4) Der Fehlgrund „Gleittag“ wird nicht automatisch in den elektronischen Arbeitszeitkonten der Beschäftigten hinterlegt. Sofern die\*der Beschäftigte am Brückentag keine Arbeitsleistung erbringen möchte, ist ein Gleittag, Ausgleichstag nach dem Teilzeit-TV LSA oder Erholungsurlaub bei der\*dem Vorgesetzten zu beantragen.

## **§ 2**

### **Regelung zwischen Weihnachten und Neujahr (Betriebsruhe/Betriebsurlaub)**

(1) Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg schließt in der Zeit vom 24.12.2026-03.01.2027 Das betrifft folgende Arbeitstage:

Montag, 28.12.2026,  
Dienstag, 29.12.2026,  
Mittwoch, 30.12.2026.

Für diese Tage wird Betriebsurlaub festgelegt.

(2) Für alle Beschäftigten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird daher für die unter Absatz 1 genannten Tage verbindlich Urlaub festgelegt. Alle Beschäftigten sind verpflichtet, ihren Erholungsurlaub durch entsprechende Urlaubsanträge zu dokumentieren.

(3) Ausgenommen von der Regelung des Absatzes 2 sind die Beschäftigten, die in der Krankenversorgung tätig sind.

(4) Beschäftigte, die der Gleizeitregelung des § 4 der Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg unterfallen, können für die Zeit der Betriebsruhe ihr Gleizeitguthaben in Anspruch nehmen. Anstelle von Gleittagen ist auch die Inanspruchnahme von Ausgleichstagen nach dem Teilzeit-TV LSA möglich, sofern die Beschäftigten eine Vereinbarung nach dem Teilzeit-TV LSA abgeschlossen haben.

(5) Sofern das Arbeitsverhältnis mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Monat Dezember 2026 beginnt, so dass noch kein Anspruch auf Erholungsurlaub im erforderlichen Umfang der o. g. Urlaubstage besteht und auch das Gleizeitguthaben nicht ausreicht, um die Betriebsruhe abzudecken, können Vollzeitbeschäftigte gemäß § 4 Abs. 4 der Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit vom 27.04.2023 ein Gleizeitdefizit von bis zu 24 Stunden aufbauen. Bei Teilzeitbeschäftigten gilt diese Regelung entsprechend ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit.

(6) Zur Durchführung von kontinuierlichen Arbeitsaufgaben (technische Bereitschaftsdienste, Überwachung der Tierhaltung, von Gewächshäusern und Langzeitexperimenten, Erstellung des Jahresabschlusses etc.) und zur Vermeidung von Schäden sind durch die jeweiligen Leiter\*innen der Einrichtungen Dienstpläne für den Zeitraum vom 24.12.2026 bis zum 03.01.2027 aufzustellen. Diese Dienstpläne sind bis zum 30.10.2026 bei der Abteilung 3 – Personal einzureichen, um nachfolgend das Verfahren der Mitbestimmung beim Personalrat einzuleiten. Für die in den Dienstplänen aufgeführten Beschäftigten gelten die vorgenannten Regelungen zur Betriebsruhe nicht.

(7) Sofern Beschäftigte in der Zeit vom 24.12.2026 bis einschließlich zum 03.01.2027 arbeitsunfähig erkranken, sind sie verpflichtet, ab dem ersten Tag der Erkrankung das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer ärztlich feststellen zu lassen. Gesetzlich krankenversicherte Beschäftigte müssen ihre elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) unverzüglich über das Meldeportal der Abteilung 3 – Personal (<https://personal.verwaltung.uni-halle.de/service/krankheit/beschaefigte/>) mitteilen. Privat krankenversicherte Beschäftigte müssen ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ebenfalls unverzüglich auf der Internetseite der Abteilung 3 – Personal (<https://personal.verwaltung.uni-halle.de/service/krankheit/beschaefigte/>) hochladen.

### **§ 3 Eil- und Notfälle**

In unvorhergesehenen Eil- und Notfällen kann die Dienststelle von dieser Dienstvereinbarung abweichen. Die Notwendigkeit einer Abweichung ist im Nachgang gegenüber dem Personalrat zu begründen.

### **§ 4 Veröffentlichung**

Die Dienstvereinbarung wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Amtsblatt der Universität veröffentlicht sowie im Verteiler für Schriftgut den Einrichtungen und Fakultäten zur Kenntnis gebracht.

Halle (Saale), 28. März 2026

Alfred Funk  
Kanzler

Juliane Kyritz  
Personalratsvorsitzende